



TENNIS-CLUB MURR E.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Murr e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach / N. eingetragen.
Die Clubfarben sind grün-weiß.
2. Der Sitz des Vereins ist Murr.
3. Der Tennisclub Murr e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen und Förderung der Jugend.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen.
- b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen.
Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.

Sämtliche Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten.

Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Ausserdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Der Vorstand entscheidet bei jedem schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. eines Jahres.
Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - ca) wegen gröblicher Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,
 - cb) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens
 - cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.

Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

3. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt § 4, Ziff. 2 b) entsprechend.

§ 5 Auszeichnung verdienter Mitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Club verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres findet in Murr die Ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
2. Anträge zur Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht sein.
3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Clubmitglieder. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.
Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.
Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe der Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages. Anträgen zur Änderung oder

Erweiterung der Tagesordnung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Er besteht aus mindestens 6 gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassier,

dem Schriftführer,

dem Sportwart und

dem Jugendwart.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Jedes Vereinsamt dauert, soweit nicht anders bestimmt, 2 Jahre.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Neu- / Wiederwahl von maximal der Hälfte aller Vorstandsmitglieder.

Dabei sollen das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nicht in einem Jahr gleichzeitig zur Wahl stehen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt; erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Ausschließlich der Vorsitzende oder bei dessen nicht nachzuweisender Verhinderung ist sein Stellvertreter berechtigt, den Verein gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten (§ 26 BGB).

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 9 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 10 Anerkennung der Bestimmungen des WTB durch die Einzelmitglieder des Clubs

Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes unterwirft sich der Club den Satzungsbestimmungen und –ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch.
Seine Rechnungsführung wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen; ebensowenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat;
- b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist;
- c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes;
- d) einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit "ja" oder "nein" erfolgen.

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Murr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.

Stand: März 2002

SPIEL- UND PLATZORDNUNG

1. Diese Spiel- und Platzordnung soll einen, reibungslosen Spielbetrieb gewährleisten. Alle aktiven Spielerinnen und Spieler sind gehalten, sie zu beachten. Sollten sich Ergänzungen als notwendig erweisen, werden diese in einem Rundschreiben und - oder der Informationstafel bekanntgegeben. Verstöße gegen die jeweils gültige Spiel- und Platzordnung werden dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Er entscheidet über mögliche Konsequenzen.
2. Die Spieldauer beträgt im Einzel 45 Minuten, im Doppel 90 Minuten.
3. Der Spielbetrieb wird durch eine Tafel mit Stelluhren geregelt, die auf dem Clubgelände aushängt.

Jedes Mitglied, das am Spielen interessiert ist, (aktives Mitglied), muß vom Verein eine Spielkarte mit seinem Namen erwerben. Dies ist eine persönliche Karte, die nicht übertragbar ist.

Vor Beginn eines Einzels (Doppel siehe Pkt. 4) schieben beide Partner Ihre Marke in das Feld "Es spielen" bzw. in eine Vormerkspalte, wenn das Feld "Es spielen" bereits besetzt ist.

Unmittelbar vor Betreten des Platzes (= Beginn der Spielzeit) ist auch die Stelluhr auf den Beginn der Spielzeit einzustellen. Sind nach Ablauf der vollen Spielzeit keine weiteren Interessenten vorgemerkt, kann die Stelluhr für eine neue Spieleinheit eingestellt werden.

Obwohl die Spieltafel keinen Zeitraster besitzt, ist eine "Vormerkung" bis max. 15 Min. auch dann möglich, wenn das Feld "Es spielen" noch nicht besetzt ist. In diesem Fall sind die Spielkarten in die Spalte "Es spielen" zu stecken und die Stelluhr auf die aktuelle Uhrzeit einzustellen. Unmittelbar vor Betreten des Platzes ist die Stelluhr dann auf den Beginn der Spielzeit einzustellen. (Max. 15 Min. nach der ersten Zeitmarkierung). Ist die Spielzeit der z.Zt. Spielenden abgelaufen, schieben die vorgemerkten Partner Ihre Spielkarten in die Spalte "Es spielen" und die Stelluhr auf den Beginn der Spielzeit.

4. Beim Doppel wird ein Platz durch 4 Spielkarten belegt. Ansonsten entspricht das Verfahren dem Pkt. 3.

Für die Vormerkung eines Einzels muss mindestens 1 Partner die Belegung persönlich vornehmen.

Beim Doppel sind dies mindestens 2 Partner, wobei die Absicht, ein Doppel spielen zu wollen, erkenntlich sein muss.

Clubhaus und Spielplätze am Lindenweg

Postanschrift: 71711 Murr, Am Lindenweg , Telefon: 0 71 44 - 2 56 01

Bank: Volksbank Marbach

6. Ein "Reservieren" von zusätzlichen Spieleinheiten mit fremden Spielkarten (dazu gehören auch die von Familienmitgliedern) bedeutet einen ersten Verstoß gegen diese Spiel- und Platzordnung. (Konsequenzen siehe Pkt. 1)
7. Spielkarten werden nur an solche Mitglieder ausgegeben, die Ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Niemand ist ohne Spielkarte spielberechtigt. Bei Verlust ist diese neu zu erwerben.
8. Spielen die vorgemerkten Partner nicht spätestens 10 Minuten nach Beginn Ihrer Spielzeit, so verfällt Ihr Spielanspruch.
9. Gastspieler sind zu folgenden Bedingungen zugelassen:

Ein Gast kann immer nur mit einem Mitglied die Anlage benutzen.

Das Mitglied muss in diesem Fall vor Spielbeginn eine (oder mehrere) Gastmarken zum Preis von EUR 4,00 beim Club erworben haben (Im Clubhaus erhältlich).

Diese Karte gilt jeweils für eine Spieleinheit.

Sie ist vor Spielbeginn durch Datum und Name (Gast und Mitglied) zu entwerfen und nach Spielende in einen dafür vorgesehenen "Briefkasten" einzuwerfen.

Gäste sind jedoch nur dann spielberechtigt, wenn die Anlage nicht durch andere Clubmitglieder beansprucht wird.

Dies gilt vor allem für die Hauptspielzeiten abends, am Wochenende, bei Turnieren usw.

Das Mitglied trägt die Verantwortung für den Gast und für die Bezahlung der Gästekarten.

10. Forderungsspiele werden durch eine Karte mit der Aufschrift Forderungsspiel gekennzeichnet. Der hierfür benötigte Platz darf im voraus belegt werden. Die Spielzeit ist der Forderungsliste zu entnehmen.
Die Richtzeit für ein Forderungsspiel beträgt 90 Minuten. An Samstagen, bzw. Sonn- und Feiertagen darf für nach 9.00 Uhr angesetzte Spiele nur ein

Platz belegt werden. Ansonsten dürfen für Forderungsspiele höchstens 2 Plätze belegt sein. (Ausnahme: siehe Pkt. 16)

11. Für Kinder bzw. Jugendliche bis 15 Jahre (nachstehend "Jugendliche" genannt) steht grundsätzlich der Platz Nr. 6 als Jugendplatz zur Verfügung. (Ausnahme - siehe Pkt. 16 bzw. der / die Jugendliche hat sich mit einem Älteren bzw. Erwachsenen auf Platz 1-5 eingehängt). Die Benutzung des Jugendplatzes für Jugendliche gilt sowohl für den normalen Spielbetrieb, für Forderungsspiele entsprechend Ranglistenordnung als auch das Jugendtraining. Werden Jugend Cup-Spiele angesetzt, so sind diese grundsätzlich auf dem Jugendplatz auszutragen.

Da die Belegungsdichte von Erwachsenen und auch Jugendlichen unterschiedlich stark sein kann, gilt zusätzlich folgendes:

- Bei starkem Jugendandrang kann jeweils 1 Einheit der Plätze 1-5 benutzt werden, wenn diese Plätze nicht von Älteren bzw. Erwachsenen beansprucht werden oder aktives Mannschaftstraining bzw. Verbandsspiele noch auf einem Teil der Plätze stattfinden.
 - Umgekehrt können Ältere bzw. Erwachsene bei belegten Plätzen 1-5 jeweils 1 Einheit des Jugendplatzes benutzen, falls dieser nicht von den Jugendlichen beansprucht wird.
 - Eingehängte Einheiten werden bei nachträglichem Bedarf zu Ende gespielt. Eine "Vormerkung" entsprechend Pkt. 3 ist in diesen Fällen jedoch nicht möglich.
12. Der Vorstand erwartet, dass die Clubmitglieder in Tenniskleidung und nur in Tennisschuhen spielen.
13. Das Betreten der Clubanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Die Zeiten in denen Trainer und Jugendtrainer die Plätze belegen, werden an der Informationstafel bzw. durch Rundschreiben bekanntgegeben.
15. Von den Spielerinnen und den Spielern wird erwartet, dass Sie beim Verlassen des Spielfeldes die Plätze abkehren und wenn notwendig, spregen.
16. Sofern aus Gründen von Trainings-, Verbands- oder Freundschaftsspielen Platzsperrungen notwendig sind, werden diese rechtzeitig an der Informa-

tionstafel angeschlagen, bzw. durch Rundschreiben bekannt gegeben.
Während dieser Zeit dürfen auch keine Forderungsspiele stattfinden.

Der Vorstand Spielbetriebsleiter

TENNIS-CLUB-MURR e.V. März 2002

Ranglistenordnung

1. Die Rangliste soll Aufschluß über die Spielstärke der Aktiven des Vereins geben. Sie stellt einen vereinsinternen Leistungsvergleich dar und ist Basis für die Mannschaftsaufstellung.
2. Um u.a. über die gesamte Spielzeit einen möglichst reibungslosen und effektiven Ablauf zu gewährleisten (z.B. Krankheit, Urlaub), wird nach dem sogenannten "Tannenbaum-System" gespielt.
3. Die Anzahl der in die Rangliste aufzunehmenden Aktiven wird bei Bedarf nach oben begrenzt.
4. Für Ranglistenspiele ist der erste mögliche Forderungstag, 1. Woche nach offiziellem Saisonbeginn (normalerweise der 1. Mai) und der letzte Spieltag der 1. Oktober eines jeden Jahres.
5. Um den Spielbetrieb in Gang zu bringen, dürfen in der 1. Woche der Ranglistenspielzeit nur solche Spieler fordern, die einen geradzahligen bzw. noch keinen Ranglistenplatz innehaben.
6. Gefordert werden kann jeder Spieler der links vom Forderer in der gleichen oder rechts vom Forderer in der direkt darüberliegenden Reihe steht. Es wird hierbei erwartet, dass (in berechtigten Fällen) Rücksicht auf Krankheit / Urlaub und ähnliche Verhinderungen des Geforderten genommen wird.
7. Jedes Ranglistenspiel muss vom Forderer in das am schwarzen Brett aushängende Formular für Forderungsspiele eingetragen werden. Gleichzeitig, spätestens jedoch 3 Tage nach dem Forderungstag, muss der fordernde Spieler seinen Gegner über die Forderung in Kenntnis setzen, sich mit ihm über einen Termin einigen und diesen in die Forderungsliste eintragen. Ist dies nicht bis spätestens 3 Tage vor dem letztmöglichen Spieltermin erfolgt (siehe Punkt 10), hat der Sport- bzw. Jugendwart das Recht, diese Forderung zu annullieren.
8. Alle Ranglistenspiele gehen über 2 Gewinnsätze.(Bei 6:6 jeweils Tiebreak)
9. Das Ergebnis ist nach Beendigung des Spiels in die entsprechende Spalte der Forderungsliste einzutragen. Eventuelle Korrekturen in der Rangliste sind nur vom Sport- bzw. Jugendwart vorzunehmen.

10. Jedes geforderte Spiel muss innerhalb von 14 Tagen, vom Tag der Forderung an gerechnet, ausgetragen sein (Ausnahmen - z.B. bei länger dauernden Turnieren - nur in Abstimmung mit dem Sportwart).

Das Spiel wird für den Spieler als verloren gewertet, der den vereinbarten Termin nicht einhält.

Kann ein Austragungstermin aus Gründen höherer Gewalt nicht wahrgenommen werden, so ist das Spiel innerhalb von 8 Tagen nachzuholen, d.h. spätestens 3 Wochen ab Forderungstag.

Bei offensichtlicher Verzögerung eines Ranglistenspiels oder sonstiger Blockierungen behält sich der Sportwart entsprechende Maßnahmen vor.

11. Wertung eines Ranglistenspiels:

a) siegt der Geforderte, bleibt die Rangliste unverändert.

b) Siegt der Forderer, so rückt dieser auf den Platz des Geforderten, wobei sowohl der Geforderte als auch alle zwischen dem Geforderten und dem ursprünglichen Platz des Forderers stehenden Ranglistenspieler um einen Platz nach unten rutschen.

(z.B.: 8 fordert und schlägt 5; 8 wird 5, 5 wird 6, 6 wird 7 und 7 wird 8.)

12. Steht eine Forderungspartie noch aus, so kann weder der Forderer noch der Geforderte von einem Dritten gefordert werden.

Der Sieger eines Forderungsspiels hat darüber hinaus 3 Tage die Möglichkeit, selbst weiter zu fordern, kann also während dieser Zeit nicht gefordert werden.

Der Verlierer und der Verursacher einer Annullierung eines Forderungsspiels (Verstoß gegen die Ranglistenordnung) können erst nach 8 Tagen neu fordern, es sei denn, er hat innerhalb dieser Frist als Geforderter seinen Ranglistenplatz verteidigt.

Während einer Saison, darf ein Spieler nur dreimal ein und denselben Spieler fordern.

13. Clubmitglieder die nicht in der Rangliste stehen, können sich einen Platz erspielen:

Es darf ein beliebiger Spieler aus der Rangliste gefordert werden.

Verliert der Fordernde, wird er in die Rangliste nicht aufgenommen und kann frühestens nach 8 Tagen wieder neu fordern.

Der dann neu Geforderte muss jedoch mindestens 5 Plätze unter dem vorher Geforderten in der Rangliste stehen (z.B. Erstforderung zum Zeitpunkt des Forderungsspiels auf Platz 3, Zweitforderung auf Platz 8 usw.).

Ausnahme: Zwischen dem zuletzt Geforderten und dem letzten Spieler der Rangliste liegen weniger als 5 Plätze. In diesem Fall ist immer der Ranglistenletzte zu fordern. Gewinnt er, nimmt er den Platz des geforderten Spielers ein und dieser sowie alle nachfolgenden Ranglistenspieler rutschen um eine Stelle ab. Der Inhaber des letzten Platzes scheidet dann aus, wenn die zahlenmäßige Begrenzung der Rangliste (siehe Punkt 3) überschritten wird.

14. Der fordernde Spieler hat für mindestens 3 wettkampftaugliche Bälle zu sorgen.

15. Falls nicht durch andere Veranstaltungen blockiert (Vereinsturniere, Verbandsspiele, Mannschaftstraining, o.a.) steht für eine eingetragene Forderung ein fester Platz zur Verfügung.

Ein zweites Forderungsspiel (ausser an Samstagen, Sonn- und Feiertagen), kann nur dann parallel laufen, wenn dieser Platz nicht von anderen Mitgliedern beansprucht wird, d.h., in diesem Fall ist zwar mit der Plakette "Forderungsspiel", ansonsten aber entsprechend der jeweils gültigen Spiel- und Platzordnung zu verfahren.

16. Diese Ranglistenordnung wird streng gehandhabt. Entscheidungen trifft jeweils der Sportwart. Ist der Sportwart selbst Betroffener, so ist hierfür der Jugendwart zuständig.

Der Vorstand

Der Sportwart